



Brüssel, den 24. November 2016
(OR. en)

11874/05
DCL 1

RECH 167
USA 50
ASIE 58
AUS 13
CDN 25
COREE 4
N 50
CH 30

FREIGABE¹

des Dokuments	11874/05 RESTREINT UE
vom	1. September 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über eine Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet intelligenter Fertigungssysteme (IMS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada, Korea und den EFTA-Ländern Norwegen und Schweiz aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 23. November 2016 freigegeben.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. September 2005
(OR. en)**

11874/05

RESTREINT UE

**RECH 167
USA 50
ASIE 58
AUS 13
CDN 25
COREE 4
N 50
CH 30**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. August 2005

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über eine Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet intelligenter Fertigungssysteme (IMS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada, Korea und den EFTA-Ländern Norwegen und Schweiz aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument **SEK(2005) 1046** endg..

Anl.: **SEK(2005) 1046** endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.8.2005
SEK(2005) 1046 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über eine Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet intelligenter Fertigungssysteme (IMS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada, Korea und den EFTA-Ländern Norwegen und Schweiz aufzunehmen

DECLASSIFIED

1. BEGRÜNDUNG

- (1) Mit seiner Entscheidung 97/378/EG vom 27. Januar 1997 schloss der Rat das Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der intelligenten Fertigungssysteme (IMS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada und den EFTA-Ländern Norwegen und der Schweiz ab. Das Abkommen hatte die Form eines Briefwechsels über das gemeinsame Verständnis der Grundsätze der Zusammenarbeit; Einzelheiten waren in der beigefügten IMS-Leistungsbeschreibung enthalten. Mit der Entscheidung 2001/421/EG vom 28. Mai 2001 trat die Republik Korea dem Abkommen bei. Dieses Abkommen lief Ende April 2005 aus, und der Rat muss um ein Mandat zu Verhandlungen über die Verlängerung und Verbesserung von IMS Management und Durchführung ersucht werden.
- (2) Bei IMS handelt es sich um eine einzigartige multilaterale Forschungsvereinbarung, die die Zusammenarbeit ermöglicht, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, Probleme zu lösen, die sich der Fertigung überall auf der Welt stellen und um fortgeschrittene Fertigungstechnologien und -systeme zum Nutzen aller an IMS Beteiligten zu entwickeln. IMS bietet einen Rahmen für Zukunftsforschung und vorausschauende Synthese sowie nachweislich für die Verwaltung der Rechte am geistigen Eigentum und fördert die Entwicklung internationaler Konsortien zur Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte. IMS entstand aus einem japanischen Vorschlag zur Schaffung eines globalen Systems der industriellen Projektzusammenarbeit zum Nutzen der Menschheit und aller Beteiligten. Die Zusammenarbeit im Rahmen der IMS stellte im Allgemeinen alle Teilnehmer zufrieden. Es entstanden neue Netzwerke, und es wurden hochwertige Arbeiten auf dem Gebiet der Verfahrens- und Systemforschung durchgeführt, an denen die Industrie, die Hochschulen und Behörden beteiligt waren. Die Hebelwirkung war besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen deutlich. Sie profitierten von der internationalen Verbundforschung und der damit einhergehenden Entwicklung potenzieller neuer Märkte im Ausland. Alle Unterzeichner des IMS-Abkommens möchten diese Zusammenarbeit unter den gleichen Bedingungen fortführen, wie sie vor fast 10 Jahren vereinbart wurden.
- (3) Aufgrund ihrer Erfahrungen mit internationaler Verbundforschung und der Durchführung von IMS im Rahmen ihrer industriell relevanten spezifischen Programme der Rahmenprogramme 4, 5 und 6 hat die Gemeinschaft sehr aktiv zu IMS beigetragen. In Anerkennung dieser Führungsrolle scheinen alle Unterzeichner des IMS-Abkommens bereit zu sein, den wenigen Verbesserungen in Bezug auf die Verwaltung und den Betrieb von IMS zuzustimmen, die die Kommissionsdienststellen versuchsweise vorgeschlagen haben. Insbesondere werden die Unterzeichner des Abkommens ihre Vertreter im IMS-Führungsgremium frei wählen können; die Industrie übernimmt nicht mehr zwangsläufig die Führungsrolle. Dies ist wichtig, denn die Industrie allein könnte nicht genügend Mittel mobilisieren, um die Verbundforschung zu finanzieren. Die Einführung des Grundsatzes öffentlich-privater Partnerschaften wird die Verwaltung von IMS verbessern; die derzeitige Leistungsbeschreibung

muss entsprechend geändert werden. Außerdem müssen in die Leistungsbeschreibung Haushaltsgrundsätze aufgenommen werden, die an die Anforderungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften angeglichen sind. Andernfalls könnte die Kommission nicht das interregionale IMS-Sekretariat bezuschussen, das durch Beiträge aller Unterzeichner des IMS-Abkommens finanziert wird.

- (4) Laut der IMS-Leistungsbeschreibung lösen sich die Unterzeichner des Abkommens beim Vorsitz des IMS-Führungsgremiums ab. Da jedoch in der Entscheidung 1997/378/EG des Rates vom 27. Januar 1997 eine Rechtsgrundlage fehlte, konnte die Gemeinschaft dieser Verpflichtung in den letzten zehn Jahren nicht nachkommen. Sie konnte das interregionale Sekretariat, das mit dem Vorsitz verbunden ist, nicht einrichten. Auf der Grundlage des Abkommens sollte die Kommission ermächtigt werden, ein solches interregionales Sekretariat für 2,5 bis 5 Jahre einzurichten, wenn sie den Vorsitz übernimmt und dieses Sekretariat für IMS stellen muss.

2. EMPFEHLUNG

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Kommission,

- der Rat möge die Kommission ermächtigen, mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada, Korea und den EFTA-Ländern Norwegen und Schweiz Verhandlungen im Hinblick auf die zehnjährige Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada, Korea und den EFTA-Ländern Norwegen und der Schweiz (Entscheidungen des Rates 1997/378/EG und 2001/421/EG) mit Änderungen zu führen, die die IMS-Verwaltung, die Haushaltsgrundsätze und die Errichtung eines interregionalen Sekretariats betreffen; dieses verlängerte Abkommen sollte vor seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt werden;
- die Kommission solle diese Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und unter Konsultierung eines vom Rat benannten Sonderausschusses führen, der sie bei dieser Aufgabe im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien unterstützt.

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Ziel der Verhandlungen ist die Verlängerung des derzeitigen Abkommens um 10 Jahre. Es sollte eine vorläufige Anwendung des verlängerten Abkommens vorgesehen werden, damit die Gemeinschaft ohne Unterbrechung weiter an der IMS-Initiative mitwirken kann.

Es wird der Grundsatz der öffentlich-privaten Partnerschaft eingeführt, um die Verwaltung von IMS zu verbessern; die derzeitige Leistungsbeschreibung muss entsprechend geändert werden.

Außerdem müssen in die Leistungsbeschreibung Haushaltsgrundsätze aufgenommen werden, die an die Anforderungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften angeglichen sind.

DECLASSIFIED